



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2014
(OR. en)**

**17874/13
ADD 1**

**PV/CONS 68
AGRI 859
PECHE 626**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3285.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(**LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI**) vom 16. und 17. Dezember 2013
in Brüssel

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 17574/13 + ADD 1)

1. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen [erste Lesung]..... 5
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [erste Lesung] (GA + E) 5
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 [erste Lesung] (GA + E) 6
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 [erste Lesung] (GA + E) 6
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates [erste Lesung] (GA)..... 7
6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde [erste Lesung] (GA + E) 7
7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates [erste Lesung] (GA + E) 9
8. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union [erste Lesung] (GA + E) 14

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

9.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau [erste Lesung] (GA)	15
10.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020 [erste Lesung] (GA).....	15
11.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 [erste Lesung] (GA).....	15
12.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 über das Europäische Statistische Programm 2013–2017 [erste Lesung] (GA)	16
13.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 [erste Lesung] (GA).....	16
14.	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Klarstellung der Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf von Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten [erste Lesung] (GA + E)	16
15.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen (OMNIBUS I) [erste Lesung] (GA + E)	18
16.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen (OMNIBUS II) [erste Lesung] (GA + E).....	22
17.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates [erste Lesung] (GA + E).....	21
18.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 [erste Lesung] (GA + E).....	24
19.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 [erste Lesung] (GA + E).....	27
20.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates [erste Lesung] (GA + E)	28

21. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. .../2013, (EU) Nr. .../2013 und (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 [erste Lesung] (GA + E) 29

B-PUNKT (Dok. 17569/13)

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern [erste Lesung]..... 30

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME

A-PUNKTE (Dok. 17575/13)

1. Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse 30
32. Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" 31

*

*

*

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen [erste Lesung]

- Politische Einigung
17221/13 SOC 1008 PENS 4 ECOFIN 1105 CODEC 2809
+ ADD 1
+ ADD 2
vom AStV (1. Teil) am 11.12.2013 gebilligt

Der Rat hat seine politische Einigung über den in Dokument 17221/13 ADD 1 enthaltenen Text im Hinblick auf die Annahme seines Standpunkts in erster Lesung bestätigt (Rechtsgrundlage: Artikel 46 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Erklärung Deutschlands

"Deutschland stimmt der Richtlinie zu. Die im Rahmen des Trilogs neu eingefügte Regelung in Artikel 5 Absatz 3, wonach die Abfindung von Betriebsrentenanwartschaften ausnahmslos der Zustimmung der Beschäftigten bedarf, ist allerdings nicht sachgerecht. Diese Regelung führt bei sehr kleinen Betriebsrentenanwartschaften zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand, der weder aus Sicht der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gerechtfertigt ist."

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 81/13 FSTR 89 FC 51 REGIO 177 SOC 643 AGRISTR 91
PECHE 346 CADREFIN 213 CODEC 1916

Der Rat hat die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 178 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung von Artikel 6 der EFRE-Verordnung, Artikel 15 der ETZ-Verordnung und Artikel 4 der Kohäsionsfondsverordnung

"Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Zusicherung der Kommission gegenüber der Legislative der EU zu Kenntnis, wonach die in den Anhang der entsprechenden Verordnung aufzunehmenden gemeinsamen Outputindikatoren für die EFRE-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die Kohäsionsfondsverordnung das Ergebnis eines umfassenden Vorbereitungsprozesses, in den die Evaluierungsexperten der Kommission und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sind und voraussichtlich stabil bleiben werden."

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 [erste Lesung] (GA + E)
PE-CONS 82/13 FSTR 90 FC 52 REGIO 178 SOC 646 AGRISTR 92
PECHE 348 CADREFIN 214 CODEC 1918

Der Rat hat die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 177 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates
betreffend die Anwendung von Artikel 6 der EFRE-Verordnung, Artikel 15 der ETZ-Verordnung und Artikel 4 der Kohäsionsfondsverordnung

"Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Zusicherung der Kommission gegenüber der Legislative der EU zu Kenntnis, wonach die in den Anhang der entsprechenden Verordnung aufzunehmenden gemeinsamen Outputindikatoren für die EFRE-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die Kohäsionsfondsverordnung das Ergebnis eines umfassenden Vorbereitungsprozesses, in den die Evaluierungsexperten der Kommission und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sind und voraussichtlich stabil bleiben werden."

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 [erste Lesung] (GA + E)
PE-CONS 83/13 FSTR 91 FC 53 REGIO 179 SOC 647 AGRISTR 93
PECHE 349 CADREFIN 215 CODEC 1919
+ COR 1
+ COR 2 (mt)

Der Rat hat die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 178 und 349 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates
betreffend die Anwendung von Artikel 6 der EFRE-Verordnung, Artikel 15 der ETZ-Verordnung und Artikel 4 der Kohäsionsfondsverordnung

"Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Zusicherung der Kommission gegenüber der Legislative der EU zu Kenntnis, wonach die in den Anhang der entsprechenden Verordnung aufzunehmenden gemeinsamen Outputindikatoren für die EFRE-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die Kohäsionsfondsverordnung das Ergebnis eines umfassenden Vorbereitungsprozesses, in den die Evaluierungsexperten der Kommission und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sind und voraussichtlich stabil bleiben werden."

Erklärung der Kommission
zu Artikel 11 Absatz 2

"Die Kommission teilt die Ziele des Europäischen Parlaments zur Vereinfachung der Verfahren für staatliche Betriebskostenbeihilfen für Unternehmen aus Regionen in äußerster Randlage, wodurch die Mehrkosten ausgeglichen werden sollen, die durch die besondere wirtschaftliche und soziale Lage dieser Regionen entstehen.

Gemäß dem Vorschlag für die künftige allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, der jüngst von den zuständigen Dienststellen der Kommission veröffentlicht wurde, sind Betriebskostenbeihilfen zum Ausgleich bestimmter zusätzlicher Kosten, die den Empfängern aus diesen Regionen entstehen, mit dem Binnenmarkt vereinbar, sofern die dort enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Folglich werden sie von der Unterrichtung gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass hiermit eine geeignete Grundlage für die beabsichtigte Vereinbarung gelegt und den während der laufenden Konsultationen eingegangenen Anmerkungen aus den Mitgliedstaaten bezüglich einer Annahme der Verordnung im Jahr 2014 vollständig Rechnung getragen wird."

5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 87/13 FSTR 97 SOC 669 REGIO 186 CADREFIN 224 CODEC 1971

Der Rat hat die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 164 AEUV).

6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 84/13 REGIO 184 CADREFIN 222 CODEC 1960

Der Rat hat die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 3, Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 1 AEUV).

Gemeinsame Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

zu Sensibilisierungsmaßnahmen und zu den Artikeln 4 und 4a der EVTZ-Verordnung

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbaren, in den Organen und Mitgliedstaaten besser koordinierte Bemühungen zur Sensibilisierung für die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von EVTZ als für die territoriale Zusammenarbeit in allen Politikbereichen der EU verfügbares optionales Instrument zu unternehmen.

In diesem Zusammenhang fordern das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission die Mitgliedstaaten insbesondere auf, geeignete Maßnahmen zur Koordinierung und Kommunikation unter den innerstaatlichen Behörden und zwischen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten zu unternehmen, um innerhalb der festgesetzten Fristen klare, effiziente und transparente Verfahren zur Genehmigung neuer EVTZ zu gewährleisten."

zu Artikel 1 Absatz 9 der EVTZ-Verordnung

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbaren, dass sich die Mitgliedstaaten, wenn sie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 in der geänderten Fassung anwenden, bei der Prüfung der im Übereinkunftsentwurf vorgeschlagenen Vorschriften für die EVTZ-Mitarbeiter bemühen werden, die verschiedenen verfügbaren Optionen in Bezug auf den arbeitsrechtlichen Status zu berücksichtigen, die vom EVTZ auszuwählen sind, sei es nach privatem oder nach öffentlichem Recht.

Richten sich Anstellungsverträge für EVTZ-Mitarbeiter nach privatem Recht, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch einschlägiges EU-Recht, beispielsweise die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), sowie die entsprechende Rechtspraxis der anderen im EVTZ vertretenen Mitgliedstaaten.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gehen ferner davon aus, dass, wenn sich Anstellungsverträge nach öffentlichem Recht richten, die innerstaatlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts desjenigen Mitgliedstaats gelten, in dem die jeweilige Einrichtung des EVTZ angesiedelt ist. In Bezug auf EVTZ-Mitarbeiter, die bereits den innerstaatlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, unterlagen, bevor sie EVTZ-Mitarbeiter wurden, können jedoch die Vorschriften dieses Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen."

zur Rolle des Ausschusses der Regionen im Rahmen der EVTZ-Plattform

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen die wertvolle Arbeit zur Kenntnis, die der Ausschuss der Regionen im Rahmen der von ihm geleiteten EVTZ-Plattform geleistet hat, und rufen den Ausschuss der Regionen auf, die Tätigkeiten bestehender EVTZ und solcher, die sich in Gründung befinden, weiter zu verfolgen, einen Austausch bewährter Verfahren zu organisieren und gemeinsame Herausforderungen zu ermitteln."

7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 85/13 FSTR 96 FC 56 REGIO 185 SOC 665 AGRISTR 97

PECHE 364 CADREFIN 223 CODEC 1966

+ COR 1 (it)

Der Rat hat die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation angenommen
(Rechtsgrundlage: Artikel 177 AEUV).

Gemeinsame Erklärungen des Rates und der Kommission

zu Artikel 67

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass Artikel 67 Absatz 4, wonach die Anwendung vereinfachter Kosten gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b bis d in Fällen, in denen ein Vorhaben oder ein Projekt, das Teil eines Vorhabens ist, ausschließlich über die Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt wird, ausgeschlossen ist, nicht der Durchführung eines Vorhabens über die Vergabe öffentlicher Aufträge entgegensteht, bei der der Empfänger Zahlungen an den Auftragnehmer auf der Grundlage vorab festgelegter Einheitskosten leistet. Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass die Kosten, die auf der Grundlage dieser über die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegten Einheitskosten vom Empfänger festgesetzt und gezahlt werden, tatsächliche Kosten darstellen müssen, die dem Empfänger gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a tatsächlich entstanden sind und von ihm gezahlt wurden."

zu Artikel 145 Absatz 7

"Der Rat und die Kommission bestätigen, dass für die Zwecke des Artikels 145 Absatz 7 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen der Begriff 'geltendes Unionsrecht' im Zusammenhang mit der Beurteilung der schwerwiegenden Mängel in Bezug auf das wirksame Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auch Auslegungen dieser Rechtsvorschriften durch den Gerichtshof der Europäischen Union, durch das Gericht der Europäischen Union oder durch die Kommission umfasst, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die entsprechenden Verwaltungserklärungen, jährlichen Kontrollberichte und Bestätigungsvermerke der Kommission vorgelegt wurden."

Gemeinsame Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

zur Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung von Mitteln

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind übereingekommen, in die Überarbeitung der Haushaltsordnung im Hinblick auf die Anpassung der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates an den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 die notwendigen Bestimmungen für die Anwendung der Regelungen betreffend die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve sowie im Zusammenhang mit der Durchführung der Finanzinstrumente nach Artikel 39 (KMU-Initiative) im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Bezug auf die Wiedereinsetzung folgender Mittel aufzunehmen:

- i) Mittelbindungen, die für Programme im Zusammenhang mit der leistungsgebundenen Reserve getätigt wurden und die aufgehoben werden mussten, weil bei den Prioritäten dieser Programme die Etappenziele nicht erreicht wurden, und
- ii) Mittelbindungen, die in Bezug auf zweckbestimmte Programme nach Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe b durchgeführt wurden und die aufgehoben werden mussten, weil die Teilnahme eines Mitgliedstaats an dem Finanzinstrument eingestellt werden musste."

zu Artikel 1

"Wenn weitere begründete Abweichungen von den gemeinsamen Bestimmungen erforderlich sind, um den Besonderheiten des EMFF und des ELER Rechnung zu tragen, verpflichten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission, diese Ausnahmeregelungen vorzusehen, indem sie mit gebotener Sorgfalt die notwendigen Änderungen an der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds vornehmen."

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

zum Ausschluss jedweder rückwirkenden Gültigkeit in Bezug auf die Anwendung von Artikel 5 Absatz 3

Das Europäische Parlament und der Rat vereinbaren, dass

- bezüglich der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Einbindung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Partner in die Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarungen und der Programme gemäß Artikel 5 Absatz 2 alle konkreten Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ungeachtet ihrer zeitlichen Planung) sowie die von ihnen vor Inkrafttreten der Verordnung und vor dem Datum des Inkrafttretens des gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung angenommenen delegierten Rechtsakts für einen Europäischen Verhaltenskodex in den Vorbereitungsphasen des Programmplanungsverfahrens eines Mitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen umfassen, sofern die in der Verordnung festgelegten Ziele des Partnerschaftsprinzips erfüllt werden. In diesem Zusammenhang beschließen die Mitgliedstaaten entsprechend ihren nationalen und regionalen Zuständigkeiten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen über den Inhalt sowohl der vorgeschlagenen Partnerschaftsvereinbarungen als auch der vorgeschlagenen Programmentwürfe;

- der gemäß Artikel 5 Absatz 3 angenommene delegierte Rechtsakt für einen Europäischen Verhaltenskodex unter keinen Umständen weder direkt noch indirekt rückwirkend Anwendung findet, insbesondere was das Verfahren für die Annahme der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme betrifft, da es nicht die Absicht der Rechtsetzungsbehörde der EU ist, der Kommission die Befugnis zu übertragen, die Annahme der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme ausschließlich aufgrund eines Verstoßes gegen den gemäß Artikel 5 Absatz 3 angenommenen Europäischen Verhaltenskodex abzulehnen;
- das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auffordern, ihnen den Entwurf des gemäß Artikel 5 Absatz 3 anzunehmenden delegierten Rechtsakts so früh wie möglich vorzulegen, spätestens jedoch am Tag der Genehmigung der politischen Einigung über die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds durch den Rat oder am Tag der Abstimmung über den Entwurf des Berichts über die Verordnung im Plenum des Europäischen Parlaments, je nachdem, welches Ereignis als erstes eintritt."

Erklärungen der Kommission

zu Artikel 123 Absatz 5

"Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass es Garantien für die tatsächliche Unabhängigkeit der Prüfbehörden gibt, wenn aufgrund der Größe des operationellen Programms ein höheres Risiko besteht, ohne dass die organisatorischen Vorkehrungen dieser Prüfbehörden in Frage gestellt werden, deren tatsächliche Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit durch die Erfahrungen aus dem vorherigen Programmplanungszeitraum belegt sind.

Die Kommission wird sich aktiv darum bemühen, die Bestimmungen des Artikels 73 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und des Artikels 73 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates anzuwenden, damit sie in den Fällen, in denen sie zu dem Schluss kommt, dass die Kriterien erfüllt sind, den Mitgliedstaat umgehend und vor Ende 2013 darüber informieren kann, dass er sich grundsätzlich auf den Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde verlassen kann."

zu Artikel 22

- "1. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Hauptzweck des Leistungsrahmens darin besteht, die wirksame Programmdurchführung zu fördern, damit die erwarteten Ergebnisse erzielt werden, und dass die Maßnahmen nach den Absätzen 6 und 7 unter gebührender Beachtung dieses Zwecks durchgeführt werden sollten.
2. Wenn die Kommission Zwischenzahlungen für eine Priorität gemäß Absatz 6 teilweise oder vollständig ausgesetzt hat, kann der Mitgliedstaat weitere Zahlungsanträge für die Priorität stellen, um eine Aufhebung der Mittelbindungen für das Programm gemäß Artikel 86 zu vermeiden.
3. Die Kommission bekräftigt, dass sie die Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 7 so anwenden wird, dass es nicht zu einem doppelten Verlust von Mitteln wegen Verfehlens der festgelegten Ziele in Verbindung mit einer Nichtausschöpfung der Mittel für eine Priorität kommt. Sind Mittelbindungen für ein Programm aufgrund der Anwendung der Artikel 86 bis 88 teilweise aufgehoben worden und hat sich dadurch der Betrag für die Unterstützung der Priorität verringert oder ist am Ende des Programmzeitraums der für die Priorität vorgesehene Betrag nicht ausgeschöpft worden, so werden die im Leistungsrahmen festgelegten einschlägigen Ziele für die Zwecke der Anwendung des Artikels 22 Absatz 7 anteilmäßig angepasst."

zum Kompromisstext zu Indikatoren

"Die Kommission bestätigt, dass sie ihre Dokumente mit Leitlinien zu den gemeinsamen Indikatoren für den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und die europäische territoriale Zusammenarbeit innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Verordnungen in Abstimmung mit den jeweiligen Evaluierungsnetzen, die nationale Evaluierungsexperten umfassen, vervollständigen wird. Diese Dokumente mit Leitlinien werden Definitionen sämtlicher gemeinsamer Indikatoren und die Methoden für die Erfassung und die Weiterleitung von Daten über die gemeinsamen Indikatoren enthalten."

zur Übernahme von Vorhaben im Rahmen von operationellen Programmen der Kohäsionspolitik aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 in den Programmplanungszeitraum 2014-2020

"Grundsätzlich haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass bei Vorlage der Abschlussdokumente alle Vorhaben funktionieren, d. h. dass sie abgeschlossen sind und genutzt werden, damit die damit verbundenen Ausgaben als förderfähig gelten. Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben so ausgewählt und durchgeführt werden sollte, dass es zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Programms und einer bestimmten Prioritätsachse beiträgt.

Die Mitgliedstaaten sind für die Festlegung der einzelnen Vorhaben, einschließlich ihres Umfangs, ihrer Ziele und ihrer Ergebnisse, verantwortlich. Auf diese Weise verfügen sie über die notwendige Flexibilität, um Vorhaben zu unterstützen, die am Ende des Programmplanungszeitraums funktionieren.

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen müssen die Mitgliedstaaten ein ausgewähltes Vorhaben, das nicht bis zum Ende des Programmplanungszeitraums abgeschlossen werden kann, eventuell anpassen, indem sie seine Durchführung über zwei Programmplanungszeiträume staffeln. Die Kommission bestätigt, dass diese Flexibilität unter den für den Programmabschluss festgelegten Bedingungen (Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme für Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Kohäsionsfonds (2007-2013)) besteht. In diesem Fall stellen die beiden Phasen zwei gesonderte Vorhaben dar, wobei jedes nach den für den jeweiligen Programmplanungszeitraum geltenden Regelungen durchgeführt wird; für jede Phase ist das nach der Durchführung beider Phasen zu erreichende Gesamtziel festzulegen, um zu gewährleisten, dass das Vorhaben funktioniert.

Außerdem kann die Kommission die Staffelung von Großprojekten genehmigen, wenn der Durchführungszeitraum voraussichtlich länger als der Programmplanungszeitraum sein wird; dies geschieht entweder in dem Beschluss zur Genehmigung eines Projekts oder einer späteren Änderung dieses Beschlusses."

zu Artikel 127 über nicht-statistische Stichprobenverfahren

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass im Hinblick auf nicht-statistische Stichprobenverfahren in Artikel 127 Absatz 1 vorgesehen ist, dass eine solche Stichprobe mindestens 5 % der Vorhaben abdecken muss, für die der Kommission gegenüber Ausgaben in einem Geschäftsjahr erklärt wurden, und 10 % der Ausgaben, die der Kommission gegenüber in einem Geschäftsjahr erklärt wurden. Sie nimmt ferner zur Kenntnis, dass laut den den Prüfbehörden für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 zur Verfügung gestellten Leitlinien der Kommission zu Stichprobenverfahren der Stichprobenumfang bei nicht-statistischen Stichprobenverfahren im Allgemeinen nicht weniger als 10 % der Grundgesamtheit der Vorhaben umfassen sollte. Nach Auffassung der Kommission geht mit der Möglichkeit, den Stichprobenumfang bei den Vorhaben auf 5 % zu verringern, das Risiko einher, dass die Stichprobe nicht repräsentativ genug ist und damit die Zuverlässigkeit der Prüfung infrage gestellt wird."

zu Pauschalsätzen

"Die Kommission nimmt den ausdrücklichen Wunsch der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 61 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen so bald wie möglich Pauschalsätze für Sektoren und Teilsektoren in den Bereichen IKT, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie Energieeffizienz festgelegt werden. Für die Festlegung von Pauschalsätzen sind zuverlässige und repräsentative historische Daten erforderlich, damit eine solide Basis für den Pauschalsatz vorhanden ist und das Risiko der Überfinanzierung minimiert wird. Die Kommission wird daher bereits vor der Annahme des Legislativpakets ein Ausschreibungsverfahren für die Durchführung einer Studie vorbereiten, mit der die erforderlichen Daten EU-weit erhoben und analysiert werden sollen; sie wird diese Studie planen und durchführen und Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen ziehen, damit sie möglichst bald, jedoch spätestens bis zum 30. Juni 2015, einen delegierten Rechtsakt annehmen kann, in dem die Pauschalsätze für diese Sektoren und Teilsektoren festgelegt werden."

zu Artikel 23

"Die Kommission bestätigt, dass sie spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen Leitlinien in Form einer Mitteilung der Kommission herausgeben wird, in denen sie darlegt, wie die Maßnahmen zur Schaffung einer Verbindung zwischen der Wirksamkeit der ESI-Fonds und der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung in Artikel 23 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen umgesetzt werden. Diese Leitlinien werden insbesondere folgende Elemente umfassen:

- in Bezug auf Absatz 1, den Begriff der 'Überarbeitung' und die Arten von 'Änderungen' von Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen, die die Kommission einfordern könnte, sowie die Klarstellung dessen, was im Sinne von Absatz 6 'wirksame Maßnahmen' sein können;
- in Bezug auf Absatz 6, einen Hinweis auf die Umstände, die zur Aussetzung von Zahlungen führen können, einschließlich der Kriterien, die bei der Bestimmung der auszusetzenden Programme oder der Höhe der Zahlungsaussetzungen herangezogen werden können."

zur Änderung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme im Zusammenhang mit Artikel 23

"Die Kommission ist unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 23 Absätze 4 und 5 der Auffassung, dass sie gegebenenfalls Anmerkungen zu den Vorschlägen für die Änderung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme machen kann, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 4 eingereicht haben, insbesondere, wenn diese nicht mit der gemäß Artikel 23 Absatz 3 zuvor eingereichten Antwort dieser Mitgliedstaaten übereinstimmen, und in jedem Fall auf der Grundlage der Artikel 16 und 30. Ihrer Auffassung nach läuft die in Artikel 23 Absatz 5 genannte Dreimonatsfrist für die Annahme des Beschlusses für die Änderung der Partnerschaftsvereinbarung und der jeweiligen Programme ab der Einreichung der Änderungsvorschläge nach Absatz 4, unter der Voraussetzung, dass diese Änderungsvorschläge jeglichen Anmerkungen der Kommission angemessen Rechnung tragen."

über die Auswirkungen des zur Höhe der leistungsgebundenen Reserve und der Vorfinanzierungen erzielten Einvernehmens des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Zahlungsobergrenzen

"Die Kommission ist der Auffassung, dass sich die zusätzlichen Mittel für Zahlungen, die im Zeitraum 2014-2020 aufgrund der Änderungen der leistungsgebundenen Reserve und der Vorfinanzierungen eventuell erforderlich sind, in Grenzen halten werden."

Die Auswirkungen dürften nach Maßgabe des Entwurfs der MFR-Verordnung überschaubar sein.

Die jährlichen Schwankungen des Gesamtmittelumfangs für Zahlungen, einschließlich der Zahlungen infolge der genannten Änderungen, werden durch Ausnutzung des Gesamtspielraums für Zahlungen und die besonderen Instrumente aufgefangen, die im Entwurf der MFR-Verordnung beschlossen wurden.

Die Kommission wird die Lage genau beobachten und ihre Einschätzung im Rahmen der Halbzeitbewertung vorlegen."

Erklärung des Europäischen Parlaments zur Anwendung von Artikel 5

"Das Europäische Parlament nimmt die am 19. Dezember 2012 durch den Ratsvorsitz nach der AStV-Tagung übermittelten Information zur Kenntnis, aufgrund welcher die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Grundsätze des Entwurfs der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds – entsprechend dem Wortlaut des Entwurfs dieser Verordnung zum Zeitpunkt der Übermittlung der Information – im Vorbereitungsstadium der Programmplanung in Bezug auf den strategischen Programmplanungsblock – einschließlich Sinn und Inhalt des Grundsatzes der Partnerschaft nach Artikel 5 – möglichst umfassend zu berücksichtigen."

Erklärung Dänemarks, Österreichs, Frankreichs, Deutschlands, der Niederlande, Schwedens, Finnlands und des Vereinigten Königreichs

"Dänemark, Österreich, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, Finnland und das Vereinigte Königreich stimmen darin überein, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die höheren Zahlungen, die durch die Änderungen an der allgemeinen Ausrichtung des Rates im Rahmen des endgültigen Kompromisses über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik in Bezug auf die leistungsgebundene Reserve und die Vorschüsse verursacht werden, im Rahmen der Obergrenzen für die Zahlungen abgewickelt werden können, wie dies während der Verhandlungen wiederholt von der Kommission erklärt wurde."

8. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union [erste Lesung] (GA + E)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
PE-CONS 97/13 PROCIV 112 JAI 871 COHAFA 106 COCON 45
DEVGEN 252 COTER 126 ENV 908 FIN 613 PESC 1197
CODEC 2225

Der Rat hat die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation und gegen die Stimmen der österreichischen und der deutschen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 196 AEUV).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen Kenntnis von der in Artikel 19 Absätze 4, 5 und 6 und in Anhang I festgelegten Vorgehensweise, die den Besonderheiten dieses Beschlusses Rechnung trägt und mit der kein Präzedenzfall für andere Finanzierungsinstrumente geschaffen wird."

Erklärung der Kommission

"Unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens hat die Kommission die Absicht, dem Europäischen Parlament ab Januar 2015 jährlich einen Bericht über die Durchführung des Beschlusses vorzulegen, einschließlich der in Anhang I enthaltenen Mittelzuweisung. Mit dieser Vorgehensweise, die dem besonderen Charakter der Katastrophenschutzpolitik Rechnung trägt, wird kein Präzedenzfall für andere Finanzierungsinstrumente geschaffen."

9. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 111/13 WTO 265 COEST 332 NIS 68 CODEC 2383

Der Rat hat die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

10. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020 [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 90/13 JAI 841 CADREFIN 246 DROIPEN 115 COPEN 140 CTS 49
JUSTCIV 205 EJUSTICE 72 JURINFO 34 CORDROGUE 93
CODEC 2152

Der Rat hat die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 81 Absätze 1 und 2, Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 84 AEUV).

11. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 89/13 JAI 840 CADREFIN 245 FREMP 138 DATAPROTECT 135
CULT 103 SOC 746 CODEC 2148

Der Rat hat die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 19 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 und die Artikel 114, 168, 169 und 197 AEUV).

12. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 108/13 STATIS 102 ECOFIN 932 CODEC 2379

Der Rat hat den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV).

13. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 99/13 SOC 797 ECOFIN 877 FSTR 124 COMPET 715 AGRI 648
CODEC 2241

Der Rat hat die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der deutschen und der britischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 3, Artikel 42 und Artikel 43 AEUV).

14. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Klarstellung der Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf von Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 114/13 ENV 1050 ENER 512 IND 319 COMPET 807 MI 1003
ECOFIN 1003 TRANS 573 AVIATION 202 CODEC 2523

Der Rat hat die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der polnischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärung Belgiens, Dänemarks, Estlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Schwedens, Sloweniens und des Vereinigten Königreichs

- "1. Wir bekennen uns uneingeschränkt zum EU-Emissionshandelssystem (EHS) als einem Kernelement der Investitionspolitik der EU im Bereich Klimaschutz und niedrige CO₂-Emissionen bis und weit über 2020 hinaus.

2. Allerdings sind wir nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass das EHS in seiner derzeitigen Form nicht die Preissignale aussenden kann, die als Anreize für Investitionen in CO₂-arme Technologien dienen würden, die aufgrund des in den letzten Jahren entstandenen erheblichen Ungleichgewichts im Rahmen des EHS zwischen Angebot und Nachfrage, das wiederum zu einem sehr niedrigen CO₂-Preis geführt hat, jetzt vonnöten sind. Diese Schwierigkeiten bedrohen auch die Glaubwürdigkeit der Kohlenstoffmärkte als flexibelstes und kostengünstigstes Mittel zur Emissionsreduktion.
3. Eine zeitliche Verlagerung ist ein erster Schritt im Hinblick auf eine kurzfristige Lösung, solange noch keine Strukturreform des EU-EHS erfolgt ist. Allerdings ist es dringend geboten, das Augenmerk wieder auf grundlegendere Maßnahmen zur Stärkung des Systems zu richten. Wir fordern die Kommission nunmehr dringend auf, spätestens bis Jahresende Vorschläge für eine gründliche Strukturreform des EU-ETS zu unterbreiten, damit die Investoren ein klares Signal betreffend die Ziele der EU für die Reduktion der CO₂-Emissionen für die Zeit nach 2020 erhalten und Anreize für Investitionen in CO₂-arme Technologien und die kostengünstigste Emissionsreduktion geschaffen werden."

Erklärung Polens

"Wir halten ein Eingreifen in das EU-EHS nicht für erforderlich, da davon auszugehen ist, dass es sich bei diesem System um einen Marktmechanismus handelt, mit dem ein anderes Ziel als die kostengünstigste Reduktion der Emissionen verfolgt wird.

Politische und rechtliche Maßnahmen zur vorübergehenden Verringerung der Zahl der Zertifikate im Rahmen des Systems können den Preis dieser Zertifikate zeitweise erhöhen, werden jedoch mit Sicherheit negative Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit und die Berechenbarkeit des Systems haben und somit das Vertrauen der Teilnehmer erschüttern.

Vorschläge für ein politisches Eingreifen in den EHS-Markt der EU können in der Tat als klares Signal für einen instabilen Markt gedeutet werden, was sich nachteilig auf die Investitionsentscheidungen in diesem Sektor auswirken würde. Ad-hoc-Lösungen zur Veränderung der Regeln während des laufenden Spiels gefährden die Glaubwürdigkeit des Marktes und können sogar zu einer Zunahme der weltweiten Emissionen aufgrund der Verlagerung von CO₂-Emissionen führen.

Darüber hinaus stellt sich dieses Problem, wenn zuvor vom Markt genommene Zertifikate zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf den Markt gebracht werden. Derartige Maßnahmen werden die Marktsituation nicht verändern, lediglich die Volatilität wird sich kurzfristig erhöhen.

Der vorliegende Vorschlag gibt der Kommission das Recht, auf dem Markt zu intervenieren, den sie doch lediglich regulieren sollte. Es handelt sich um einen gefährlichen Präzedenzfall, der den derzeitigen Marktcharakter des EHS verändern und das kostengünstige Erreichen der mit dem System verfolgten Ziele gefährden könnte.

Daher kann Polen den Vorschlag nicht unterstützen und stimmt gegen seine Annahme."

15. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen (OMNIBUS I) [erste Lesung] (GA + E)

- Erklärungen
 - = Einigung über die Aufnahme der Erklärungen in das Ratsprotokoll
 - = Beschluss über die Veröffentlichung der Erklärungen im Amtsblatt
17823/13 CODEC 2970 COMER 291 WTO 349 COWEB 186
USA 68 ACP 215 COEST 406 NIS 86 SPG 23 UD 335
+ ADD 1
vom AStV (2. Teil) am 16.12.2013 gebilligt

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner 3271. Tagung vom 15. November 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung des Dokuments 13283/13 + ADD 1 angenommen. Aufgrund eines sachlichen Fehlers wurden die Erklärungen nicht in das Protokoll über die obengenannte Tagung aufgenommen.

Der Rat hat zugestimmt, die Erklärungen in der Fassung des Dokuments 17823/13 ADD 1 in das Protokoll aufzunehmen, und beschlossen, sie zusammen mit dem angenommenen Text der Verordnung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vertreten die Auffassung, dass die Aufnahme von Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und von Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 ausschließlich aufgrund der Besonderheiten, die die genannten Verordnungen vor ihrer Änderung durch diese Verordnung aufwiesen, gerechtfertigt ist. Folglich ist die Aufnahme einer Bestimmung wie der genannten Artikel als eine nur für diese beiden Verordnungen geltende Ausnahme anzusehen und stellt keinen Präzedenzfall für die Abfassung künftiger Rechtsvorschriften dar.

Aus Gründen der Klarheit gehen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission davon aus, dass mit Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 keine Beschlussfassungsverfahren eingeführt werden, die sich von denjenigen, die in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehen sind, unterscheiden oder diese ergänzen."

Erklärung des Rates

zur Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit Antidumping- und Ausgleichszollverfahren gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1225/2009 und (EG) Nr. 597/2009

"Wenn ein Mitgliedstaat eine Änderung in Bezug auf Entwürfe für Antidumping- oder für Ausgleichszollmaßnahmen nach den Verordnungen (EG) Nr. 1225/2009 und (EG) Nr. 597/2009 (im Folgenden 'Basisverordnungen') vorschlägt, wird er im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011

- a) sicherstellen, dass die Änderung so rechtzeitig vorgeschlagen wird, dass die Fristen der Basisverordnungen eingehalten werden und berücksichtigt wird, dass die Kommission ausreichend Zeit erhalten muss, um das erforderliche Unterrichtsverfahren durchzuführen und den Vorschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und dass der Ausschuss den vorgeschlagenen geänderten Maßnahmenentwurf prüfen muss;
- b) sicherstellen, dass die vorgeschlagene Änderung mit den Basisverordnungen in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union und mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen in Einklang steht;
- c) eine schriftliche Begründung vorlegen, in der zumindest angegeben wird, wie die vorgeschlagene Änderung mit den Basisverordnungen und dem in der Untersuchung festgestellten Sachverhalt zusammenhängt, in der aber auch alle sonstigen unterstützenden Argumente, die von dem die Änderung vorschlagenden Mitgliedstaat als geeignet angesehen werden, angeführt werden können."

Erklärungen der Kommission

in Verbindung mit Antidumping- und Ausgleichszollverfahren gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1225/2009 und (EG) Nr. 597/2009

"Die Kommission erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten die in den Verordnungen (EG) Nr. 1225/2009 und (EG) Nr. 597/2009 (im Folgenden 'Basisverordnungen') vorgesehenen Informationen erhalten, damit sie zu umfassend fundierten Entscheidungen beitragen können, und wird auf die Erreichung dieses Ziels hinarbeiten.

* * *

Um Unklarheiten vorzubeugen, geht die Kommission davon aus, dass die in Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 enthaltene Bezugnahme auf Konsultationen so aufzufassen ist, dass die Kommission – außer bei äußerster Dringlichkeit – die Ansichten der Mitgliedstaaten einholen muss, bevor sie vorläufige Antidumping- oder Ausgleichszölle einführt.

* * *

Die Kommission wird sicherstellen, dass sie alle Aspekte der Antidumping- und der Ausgleichszollverfahren, die in den Verordnungen (EG) Nr. 1225/2009 und (EG) Nr. 597/2009 vorgesehen sind, wirksam handhabt – einschließlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Änderungen vorzuschlagen –, um zu gewährleisten, dass die in den Basisverordnungen festgelegten Fristen und die dort begründeten Verpflichtungen gegenüber interessierten Parteien eingehalten werden und dass die endgültig eingeführten Maßnahmen mit dem in der Untersuchung festgestellten Sachverhalt und mit den Basisverordnungen in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union sowie mit den internationalen Verpflichtungen der Union in Einklang stehen."

zur Kodifizierung

"Die Annahme der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen und der Verordnung (EU)

Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen wird eine erhebliche Anzahl von Änderungen an den betroffenen Rechtsakten nach sich ziehen. Um die Lesbarkeit der betroffenen Rechtsakte zu verbessern, wird die Kommission, sobald diese beiden Verordnungen angenommen sind, so rasch wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Juni 2014 eine Kodifizierung dieser Rechtsakte vorschlagen."

zu delegierten Rechtsakten

"Im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen und der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen weist die Kommission auf die von ihr unter Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission eingegangene Verpflichtung hin, dem Parlament umfassende Informationen und Unterlagen zu ihren Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte durch die Kommission zur Verfügung zu stellen."

16. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen (OMNIBUS II) [erste Lesung] (GA + E)

- Erklärungen
 - = Einigung über die Aufnahme der Erklärungen in das Ratsprotokoll
 - = Beschluss über die Veröffentlichung der Erklärungen im Amtsblatt
17825/13 CODEC 2971 COMER 292 WTO 350 COWEB 187
USA 69 ACP 216 COEST 407 NIS 87 SPG 24
UD 336 STIS 6 DEVGEN 346 SAN 526
+ADD 1
vom AStV (2. Teil) am 16.12.2013 gebilligt

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner 3271. Tagung vom 15. November 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung des Dokuments 13284/13 + ADD 1 angenommen. Aufgrund eines sachlichen Fehlers wurden die Erklärungen nicht in das Protokoll über die obengenannte Tagung aufgenommen.

Der Rat hat zugestimmt, die Erklärungen in der Fassung des Dokuments 17825/13 ADD 1 in das Protokoll aufzunehmen, und beschlossen, sie zusammen mit dem angenommenen Text der Verordnung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 und zur Verordnung (EG) Nr. 517/94

"Es wird festgestellt, dass die Verfahren nach Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 und 10, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3, 4 und 5, und Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93, Anhang IV Artikel 4 Absatz 3 und Anhang VII Artikel 2, Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 sowie Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 und die Artikel 13 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 in Verfahren zum Erlass delegierter Rechtsakte umgewandelt worden sind. Es sei darauf hingewiesen, dass sich einige dieser Artikel auf Beschlussfassungsverfahren zum Erlass handelspolitischer Schutzmaßnahmen beziehen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind der Auffassung, dass Schutzmaßnahmen als Durchführungsmaßnahmen zu handhaben sind. Im speziellen Fall der oben genannten geltenden Verordnungen nehmen diese Maßnahmen ausnahmsweise die Form delegierter Rechtsakte an, da eine Schutzmaßnahme in Form einer Änderung der betreffenden Anhänge der Grundverordnungen eingeführt wird. Dies ergibt sich aus der den obengenannten geltenden Verordnungen eigenen Struktur und stellt somit keinen Präzedenzfall für künftige handelspolitische Schutzinstrumente oder andere Schutzmaßnahmen dar."

Erklärungen der Kommission

zur Kodifizierung

"Die Annahme der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen und der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen wird eine erhebliche Anzahl von Änderungen an den betroffenen Rechtsakten nach sich ziehen. Um die Lesbarkeit der betroffenen Rechtsakte zu verbessern, wird die Kommission, sobald diese beiden Verordnungen angenommen sind, so rasch wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Juni 2014 eine Kodifizierung dieser Rechtsakte vorschlagen."

zu delegierten Rechtsakten

"Im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen und der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen weist die Kommission auf die von ihr unter Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission eingegangene Verpflichtung hin, dem Parlament umfassende Informationen und Unterlagen zu ihren Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte durch die Kommission zur Verfügung zu stellen."

17. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 95/13 AGRI 637 AGRIFIN 154 CODEC 2209
+ COR 1 (da)

Der Rat hat die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Erklärungen der Kommission

u Artikel 9 Absatz 2 über Direktzahlungen

"Artikel 9 Absatz 2 des Entwurfs der Verordnung über Direktzahlungen schließt nicht aus, dass ein Landwirt Gebäude oder Teile von Gebäuden an Dritte vermietet oder einen Stall besitzt, sofern der Landwirt diese Aktivitäten nicht hauptberuflich ausübt."

zur gekoppelten Stützung

"Was die landwirtschaftlichen Erzeugnisse anbelangt, insbesondere diejenigen, die nicht für die gekoppelte Stützung gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung über Direktzahlungen in Frage kommen, so wird die Kommission die diesbezügliche Marktentwicklung sehr aufmerksam verfolgen und im Falle einer schwerwiegenden Marktkrise auf ihr zur Verfügung stehende geeignete Maßnahmen zurückgreifen, um die Marktlage zu verbessern."

zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme"

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

Erklärung des Rates

zu Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren

"Der Rat bekräftigt vor dem Hintergrund der Erklärung der Kommission zur Klausel über das 'Nichtergehen einer Stellungnahme', dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren nicht als Abweichung von der allgemeinen Regel gemeint ist oder war.

Es ist Sache des Gesetzgebers, im Basisrechtsakt und im Lichte der besonderen Gegebenheiten eines jeden Falles zu bestimmen, ob er von der Möglichkeit nach Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b Gebrauch macht oder nicht, und auf diese Weise zu verhindern, dass die Kommission einen Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlässt, wenn keine Stellungnahme des Ausschusses vorliegt. Die Anwendung dieser Möglichkeit wird durch keinerlei rechtliche Erwägungen beschränkt. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Verordnung über das Ausschussverfahren schreibt Artikel 5 Absatz 4 keine Begründung für diese Wahl vor."

Erklärung Polens

zum Geltungsbereich der gekoppelten Stützung

"Im Rahmen der Beratungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) hat Polen stets darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Artikels 38 des Verordnungsentwurfs über Direktzahlungen ausgeweitet werden muss. Polen ist der Auffassung, dass die gegenwärtig gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates unterstützten Sektoren in die Liste der Sektoren aufgenommen werden sollten. Die Liste sollte vor allem besonders wichtige Sektoren in wirtschaftlich schwachen und umweltgefährdeten Gebieten erfassen, einschließlich der arbeitsintensiven Produktionsarten, wie Tabak, die wichtig für den Arbeitsmarkt im ländlichen Raum und für die Umsetzung eines der Ziele der Strategie Europa 2020 sind."

Gemeinsame Erklärung und gemeinsames Ersuchen Rumäniens und Lettlands

"Eines der wichtigsten Ziele der GAP-Reform war ein System, bei dem Direktzahlungen gerechter verteilt werden und das es allen Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen je Hektar weniger als 90 % des EU-Durchschnitts betragen, ermöglicht, die Lücke zwischen der Höhe ihrer derzeitigen Direktzahlungen und 90 % des EU-Durchschnitts im Laufe des nächsten Zeitraums um ein Drittel zu verringern, und bei dem alle Mitgliedstaaten bis 2020 mindestens eine Höhe von 196 EUR pro Hektar erreichen sollen, wie es der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 8. Februar 2013 vereinbart hat.

Ausgehend von diesem allgemein akzeptierten Grundsatz einer gerechteren Verteilung der Direktzahlungen unterstützen Rumänien und Lettland die Reform und stimmen dem erreichten Kompromiss zu. Dieser sollte Rumänien und Lettland Beträge für die nationalen Mittelzuweisungen für die Jahre 2019 und 2020 garantieren, die ausreichend sind, um Direktzahlungen in Höhe von mindestens 196 EUR pro Hektar zu ermöglichen. Der gegenwärtige Verordnungsentwurf stellt jedoch den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 8. Februar 2013 vereinbarten Grundsatz nicht vollständig sicher. Im Ergebnis liegen die Obergrenzen der Mittelzuweisungen für Direktzahlungen für Rumänien und Lettland im Kalenderjahr 2019 und das darauffolgende Jahr darunter und sehen Kürzungen für die Direktzahlungen von über 4 Milliarden EUR im Falle von Rumänien und fast 700 000 EUR im Falle von Lettland vor.

Rumänien und Lettland haben die Kommission darauf hingewiesen und eine positive Antwort auf das Ersuchen erhalten, dass die Mittelzuweisungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 nach oben korrigiert werden, damit die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013 vollständig umgesetzt werden. Die Anhänge II und III der neuen Verordnung über Direktzahlungen sollten entsprechend geändert werden. Dafür wäre ein schneller Beschluss der Minister auf ihrer nächsten Ratstagung erforderlich.

Wir hoffen sehr, dass diese technische Anpassung berücksichtigt wird, damit die Beschlüsse des Europäischen Rates zu den Obergrenzen der Mittelzuweisungen für Direktzahlungen für Rumänien und Lettland vollständig umgesetzt und durchgeführt werden. Die Landwirte in Rumänien und Lettland würden anderenfalls doppelt diskriminiert, und zwar zum einen dadurch, dass die Höhe ihrer Direktzahlungen noch immer die niedrigste der Europäischen Union ist, und zum anderen dadurch, dass die Schlussfolgerungen des Rates zum Mehrjährigen Finanzrahmen nicht gewahrt werden."

18. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 96/13 AGRI 638 AGRIFIN 155 AGRIORG 128 CODEC 2211

Der Rat hat die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation und gegen die Stimme der deutschen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

"Das Ergebnis der Verhandlungen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist Teil des übergreifenden Kompromisses über die derzeitige Reform der GAP und berührt weder den Standpunkt der Organe in Bezug auf den Geltungsbereich dieser Bestimmung noch künftige Entwicklungen in dieser Sache, insbesondere nicht eine mögliche neue Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union."

Erklärung des Rates

zu Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

"Hinsichtlich des Ergebnisses der GAP-Verhandlungen in der Trilog-Sitzung vom Juni 2013 bestätigt der Rat, dass seine Entscheidung, unter Artikel 43 Absatz 3 AEUV fallende Angelegenheiten in die Verordnung 'Einheitliche GMO' einzubeziehen, lediglich dazu bestimmt war, unter den außergewöhnlichen Umständen dieser Trilog-Sitzung einen Kompromiss zu ermöglichen. Demnach hat dies keinerlei Einfluss auf den Standpunkt, den der Rat künftig weiterhin zur Wahrung der ihm durch den Vertrag von Lissabon übertragenen Vorrechte einnehmen wird."

Erklärungen der Kommission

zu den Vermarktungsnormen (im Zusammenhang mit Artikel 75 Absatz 1)

"Der Kommission ist vollkommen bewusst, wie heikel die Ausweitung der Vermarktungsnormen auf Sektoren oder Erzeugnisse ist, die derzeit nach der Verordnung 'Einheitliche GMO' nicht unter diese Regelung fallen.

Vermarktungsnormen sollten nur dann Anwendung finden, wenn in einem Sektor klare Verbrauchererwartungen bestehen und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung bestimmter Erzeugnisse sowie deren Qualität verbessert werden müssen, oder um dem technischen Fortschritt oder der erforderlichen Produktinnovation Rechnung zu tragen. Sie sollten ferner Verwaltungsaufwand vermeiden, für die Verbraucher leicht verständlich sein und die Erzeuger dabei unterstützen, die Merkmale und Eigenschaften ihrer Erzeugnisse auf einfache Weise bekanntzumachen.

Die Kommission wird alle hinreichend begründeten Anträge der Organe oder repräsentativer Einrichtungen sowie die Empfehlungen internationaler Gremien berücksichtigen, muss allerdings, bevor sie von ihrer Befugnis Gebrauch macht, neue Erzeugnisse oder Sektoren in Artikel 75 Absatz 2 aufzunehmen, die besonderen Gegebenheiten dieses Sektors sorgfältig bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie insbesondere die Verbraucherbedürfnisse, die Kosten und den Verwaltungsaufwand für Marktteilnehmer, einschließlich der Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel, sowie die Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher evaluiert."

zu Zucker

"In dem Bemühen um einen ausgeglichenen Markt und eine reibungslose Zuckerversorgung des EU-Markts während der verbleibenden Geltungsdauer der Zuckerquoten wird die Kommission bei der Anwendung des vorübergehenden Marktverwaltungsmechanismus nach Artikel 131 der Verordnung 'Einheitliche GMO' sowohl die Interessen der Zuckerrüben-erzeuger als auch die der Raffinerien von Rohrohrzucker in der Union berücksichtigen."

zum Europäischen Instrument zur Preisüberwachung

"Die Kommission erkennt die Bedeutung der Erhebung und Verbreitung verfügbarer Daten über die Preisentwicklungen in den verschiedenen Stufen der Nahrungsmittelkette an. Zu diesem Zweck hat die Kommission ein europäisches Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise entwickelt, das sich auf die von den nationalen statistischen Ämtern erhobenen Daten des kombinierten Preisindex für Lebensmittel stützt. Mit diesem Instrument sollen die Preisentwicklungen in der Nahrungsmittelkette zusammengeführt und bekanntgemacht werden, und es ermöglicht einen Vergleich der Preisentwicklungen für entsprechende landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungsmittelbranchen und entsprechende Verbraucherprodukte. Das Instrument wird ständig verbessert, und mit der Zeit soll eine größere Zahl von Erzeugnissen der Nahrungsmittelkette erfasst und generell der Forderung der Verbraucher und Landwirte nach mehr Transparenz bei der Lebensmittelpreisbildung nachgekommen werden. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über das europäische Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise und die Ergebnisse der diesbezüglichen Studien Bericht erstatten."

zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme"

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

Erklärung des Rates

zu Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren

"Der Rat weist unter Bezugnahme auf die Erklärung der Kommission zur Klausel über das 'Nichtergehen einer Stellungnahme' erneut darauf hin, dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren keine Ausnahme von einer allgemeinen Regel darstellt und auch nicht als solche gedacht war."

Es ist Sache des Gesetzgebers, im Basisrechtsakt und anhand der besonderen Gegebenheiten jedes Falles zu entscheiden, ob er von der Möglichkeit nach Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b Gebrauch macht und somit verhindert, dass die Kommission – falls keine Stellungnahme des Ausschusses vorliegt – den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlässt. Es gibt keinerlei juristische Einschränkung für die Inanspruchnahme dieser Option. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Komitologie-Verordnung ist in Artikel 5 Absatz 4 keine konkrete Begründung der Inanspruchnahme gefordert."

Erklärungen Italiens

"Nach Auffassung Italiens lässt der Wortlaut in Artikel 113e Absatz 2 der Verordnung über die GMO es zu, dass die Anhörung im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen den Parteien auch mit Vertretern von Schweinezüchtern erfolgen könnte."

"Nach Auffassung Italiens schließt Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 'Einheitliche GMO' Weinerzeuger nicht von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 aus."

Erklärung Griechenlands zu den Pflanzungsrechten

"Nach den Beratungen im Rat über die Regelung für die Bepflanzung von Rebflächen ist Griechenland der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 62, 63 und 64 auf regionaler Ebene Rebflächen, die bereits mit Rebsorten mit doppelter oder dreifacher Verwendung bepflanzt sind, bislang allerdings nicht in das Produktionspotenzial des Weinbausektors aufgenommen wurden, in die jährlichen Genehmigungen für Pflanzungen aufnehmen können."

Erklärung Polens zu gleichen Möglichkeiten für Beihilfen im Hopfensektor gemäß der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

"Im Rahmen der Beratungen im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat Polen darauf hingewiesen, dass für Beihilfen im Hopfensektor nach den im Entwurf der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehenen Maßnahmen gleiche Bedingungen gelten müssen. Polen akzeptiert die Bestimmungen nicht, die nur in einem Mitgliedstaat angewandt werden können und folglich zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen. Polen ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung ermöglichen sollte, dass auch polnische Hopfenerzeuger nach dieser Bestimmung unterstützt werden können."

Erklärung Deutschlands

"Deutschland begrüßt in vielen Punkten die erzielten Ergebnisse über die Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013. Damit reagiert die Europäische Union auf die Herausforderungen, denen sich die europäische Landwirtschaft in den nächsten Jahren stellen muss."

Deutschland kann einige der vorgeschlagenen Regelungen zur künftigen Gemeinsamen Marktorganisation aus folgenden Gründen nicht mittragen:

- = Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 43 Absatz 3 AEUV) erlässt der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen sowie der mengenmäßigen Beschränkungen. Danach ist es ausschließlich Aufgabe des Rates, solche Regelungen festzulegen.
- = Eine Abweichung von dieser klaren vertraglichen Kompetenzverteilung zwischen den EU-Institutionen ist aus deutscher Sicht nicht akzeptabel.
- = Auch unter grundsätzlichen europarechtlichen Erwägungen können wir einen solchen Verstoß gegen des Primärrecht nicht mittragen, da hiermit ein Präjudiz für Abweichungen von Kompetenzverteilungen in anderen Politikbereichen geschaffen würde.

Deutschland lehnt deshalb die vorgelegte Verordnung über die künftige Gemeinsame Marktorganisation ab."

19. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 93/13 AGRI 624 AGRISTR 113 CODEC 2187

Der Rat hat die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der tschechischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Erklärung Italiens

"Italien stellt mit Bedauern fest, dass die Einigung über eine Erhöhung des Höchstfördersatzes für Versicherungsprämien gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung über die ländliche Entwicklung von 65 auf 75 %, die im vergangenen Juni im Rat im Kontext der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die GAP-Reform erreicht worden war, nicht berücksichtigt worden ist.

Der Vorschlag zielte auf eine Harmonisierung der verschiedenen prozentualen Beihilfesätze, die derzeit je nach in Anspruch genommenem Finanzinstrument nicht einheitlich sind.

Daher bleibt zu hoffen, dass diese Frage im Zuge der nächsten Gesetzgebungsinitiativen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik bald geregelt werden kann."

Erklärung Österreichs zu Artikel 32 Absatz 4

"Österreich erklärt, dass die besonderen Gründe, die für die Abgrenzung von Gebieten nach Artikel 32 Absatz 4 der ELER-Verordnung herangezogen werden, von den Mitgliedstaaten bestimmt werden."

20. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 94/13 AGRI 625 AGRISTR 114 AGRIORG 126 CODEC 2188

Der Rat hat die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Cross-Compliance

"Der Rat und das Europäische Parlament ersuchen die Kommission, die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und, sobald diese Richtlinien in allen Mitgliedstaaten umgesetzt sind und die unmittelbar für die Betriebsinhaber geltenden Verpflichtungen feststehen, gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorzulegen, um die einschlägigen Teile dieser Richtlinien in das Cross-Compliance-System aufzunehmen."

Erklärung des Rates

zu Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren

"In Bezug auf die Erklärung der Kommission zur sogenannten Klausel über das *Nichtergehen einer Stellungnahme* wiederholt der Rat, dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren keine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt und nicht als solche gemeint ist.

Es ist Sache des Gesetzgebers, im Basisrechtsakt im Lichte der Besonderheiten des jeweiligen Dossiers zu bestimmen, ob von der in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Option Gebrauch zu machen und somit zu verhindern ist, dass die Kommission einen in einem Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt ohne Stellungnahme des Ausschusses zu dem betreffenden Entwurf erlässt. Es gibt keinerlei juristische Einschränkung für die Inanspruchnahme dieser Option. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Komitologie-Verordnung ist in Artikel 5 Absatz 4 keine konkrete Begründung der Inanspruchnahme gefordert."

Erklärungen der Kommission

zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme"

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt.

Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

betreffend verspätete Zahlungen der Zahlstellen an die Begünstigten (Artikel 40)

"Die Europäische Kommission erklärt, dass der Geltungsbereich der derzeitigen Bestimmungen für verspätete Zahlungen, was den EGFL betrifft, bestehen bleibt, wenn sie Bestimmungen erlässt, wonach die Rückerstattung an die Zahlstellen gekürzt wird, falls die Zahlungen an die Begünstigten nach dem in den EU-Vorschriften festgesetzten letztmöglichen Zahlungszeitpunkt erfolgt sind."

zum Umsetzungsgrad (Artikel 118)

"Die Europäische Kommission bestätigt, dass die Union nach Artikel 4 Absatz 2 EUV die Verfassungsstrukturen der Mitgliedstaaten respektiert und dass es daher in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt zu entscheiden, auf welcher Gebietsebene sie die Gemeinsame Agrarpolitik umsetzen wollen, solange die Rechtsvorschriften der Union eingehalten werden und ihre Wirksamkeit gewährleistet ist. Dieser Grundsatz findet auf alle vier Verordnungen der GAP-Reform Anwendung."

21. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. .../2013, (EU) Nr. .../2013 und (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 103/13 AGRI 675 AGRIFIN 170 AGRISTR 129 AGRIORG 143
CODEC 2325

Der Rat hat die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Erklärung der Kommission

zur Entwicklung des ländlichen Raums

"Die Kommission erklärt, dass sie bei der Vorbereitung und Genehmigung der neuen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums auf konstruktive Weise mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten wird, um einen problemlosen Übergang zum neuen Programmplanungszeitraum zu gewährleisten, auch für Maßnahmen, die nicht unter Artikel 1 der Übergangsverordnung fallen.

Mitgliedstaaten, welche die Option gemäß Artikel 1 der Übergangsverordnung nutzen, um neue rechtliche Verpflichtungen für Bewässerungsmaßnahmen einzugehen, werden von der Kommission aufgefordert, dabei die Bedingungen für solche Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absatz 3 der neuen Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 einzuhalten."

B-PUNKT

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0398 (COD)

– Vorstellung durch die Kommission

16591/13 AGRI 769 AGRIFIN 195 AGRIORG 170 CODEC 2667

+ ADD 1

Der Rat hat von der Vorstellung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (Dok. 16591/13) durch den Vertreter der Kommission, von den Bemerkungen der Delegationen und von den diesbezüglichen Antworten des Vertreters der Kommission Kenntnis genommen. Der Rat hat seine Vorbereitungsgremien beauftragt, den Vorschlag weiter zu prüfen.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME *(gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)*

A-PUNKTE

1. Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

15173/13 AGRI 679 AGRIORG 145

+ COR 1

+ REV 1 (es)

Der Rat hat die obengenannte Verordnung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Erklärungen der Kommission

"Nach Auffassung der Kommission sollte die Anpassung der Zuckerquoten unter Artikel 138 der Verordnung 'Einheitliche GMO' fallen, da auch die Neuaufteilung dieser Quoten darunter fällt."

"Die Kommission bestätigt, dass sie im Zusammenhang mit der Überprüfung der Schulobst- und Schulmilchprogramme beabsichtigt, die Beihilfen für die Verteilung von Milch sowie die Kofinanzierung der Kosten der Schulobstprogramme, einschließlich für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, zu überprüfen."

32. Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020"

16463/13 RECH 550 COMPET 843 ATO 147

+ COR 1

Der Rat hat die obengenannte Verordnung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

Erklärung Luxemburgs

"Luxemburg erkennt die Bedeutung des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation 'Horizont 2020' ebenso an wie die Notwendigkeit einer stärkeren Betonung der nuklearen Sicherheit im Sinne einer Neuausrichtung der nuklearen Forschung. Daher nimmt Luxemburg zwar den Kompromisstext wohlwollend auf, bleibt jedoch bei seiner kritischen Haltung zur nuklearen Forschung im Allgemeinen.

Allerdings weist Luxemburg nachdrücklich darauf hin, dass in Zukunft die für Forschung und Ausbildung bestimmten europäischen Mittel stärker auf die erneuerbaren Energien ausgerichtet werden müssen.

Da mit dem Euratom-Rahmenprogramm für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2014-2018) keine solche Neuausrichtung auf die erneuerbaren Energien in die Wege geleitet wird, kann Luxemburg ihm nicht in seiner Gesamtheit zustimmen und enthält sich folglich bei der Abstimmung der Stimme."

Erklärung Deutschlands

"Deutschland stimmt dem Vorschlag zu, um eine Entscheidung über den Vorschlag des Vorsitzes nicht zu blockieren. Im Vorschlag des Vorsitzes wird einem zusätzlichen Bedarf an Haushaltsmitteln Rechnung getragen, aber nach Auffassung Deutschlands ist in Anbetracht der 2011 im Anschluss an Fukushima verabschiedeten Maßnahmen eine andere Prioritätensetzung angezeigt. In ihrer derzeitigen Formulierung räumt die Verordnung der Forschung zu nuklearer Sicherheit und Strahlenschutz nicht die angemessene Vorrangstellung ein, die für die kontinuierliche Verbesserung von Sicherheit und Strahlenschutz notwendig ist."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert, dass der Rat die in ihrem Vorschlag vom 30. November 2011 aufgeführte Aufteilung der Haushaltsmittel zwischen den drei Komponenten des Euratom-Programms nicht übernommen hat.

Sie bedauert insbesondere, dass die in den Texten des Rates enthaltene Aufteilung für direkte Maßnahmen einen geringeren Anteil vorsieht als der Vorschlag der Kommission, dem sich das Europäische Parlament in seiner am 19.11.2013 angenommenen legislativen Entschließung angeschlossen hat.

Nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen sind wichtige Prioritäten der Energiepolitik der Europäischen Union. Die Direktforschung trägt zur Festlegung gemeinsam vereinbarter Sicherheits- und Sicherungslösungen bei. Die Kosten für die Aufrechterhaltung der Euratom-Infrastrukturen, die diese Forschung ermöglichen, steigen aufgrund strengerer technischer Auflagen seitens der nationalen Aufsichtsbehörden an. Daher ist es wichtig, dass ein angemessener Finanzrahmen für die Direktforschung beibehalten wird."